



**A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES**

Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern  
[RRM@bag.admin.ch](mailto:RRM@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: FEP / MCES  
Sachbearbeiter: Pia Feuz, Dr. César Metzger  
Spiez, 13.07.2021

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Chemikalienverordnung**

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Chemikalienverordnung einzureichen.

Nach Prüfung der Unterlagen und unter Berücksichtigung der vielseitigen Aspekte des Schutzes der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt und der Sachwerte gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz), hält die Kommission fest, dass sie die Verordnungsvorlage zur Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV) begrüsst. Insbesondere die Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe inklusive Paradigmenwechsel bei der Definition «alter Stoff» und die Anpassung der Sprachanforderungen an die Kennzeichnung werden von der KomABC als Mehrwert für den ABC-Schutz beurteilt.

Die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes zu harmonisieren, wird speziell begrüsst. Denn durch die Kennzeichnung in der Amtssprache des Ortes, an dem der Stoff oder die Zubereitung abgegeben wird, wird auch das Schutzniveau erhöht.

Der Formulierungsvorschlag in *Art. 10 Abs. 3 Bst. b* der ChemV bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen:

*Art. 10 Abs. 3 Bst. b und 3<sup>bis</sup> Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- b. Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
[cesar.metzger@bags.admin.ch](mailto:cesar.metzger@bags.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird dadurch ein rechtskonformer Verkauf von ansonsten legal im Verkauf befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, bzw. es ist trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich.

Die KomABC empfiehlt deshalb eine leicht angepasste Formulierung des *Art. 10 Abs. 3 Bst. b* der ChemV wie folgt:

Die Kennzeichnung muss in **mindestens einer Amtssprache des Ortes erfolgen**, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben wird.

So wäre sichergestellt, dass eine freiwillige mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt. Eine solche Formulierung der Sprachanforderungen in der Kennzeichnung könnte auch in weiteren, mit dem Chemikalienrecht verbundenen Verordnungen (VBP<sup>1</sup>, ChemRRV<sup>2</sup>, DüV<sup>3</sup>, PSMV<sup>4</sup>), Klarheit und Einheitlichkeit schaffen.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

#### **Kopie an**

- Mitglieder KomABC
- FKS
- EFBS, EKAH, KNS, KSR

---

<sup>1</sup> Biozidprodukteverordnung, VBP (SR 813.12)

<sup>2</sup> Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)

<sup>3</sup> Dünger-Verordnung, DüV (SR 916.171)

<sup>4</sup> Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV (SR 916.161)